

## Richtlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Förderung der Erhaltung von Hochstammobstbäumen in Streuobstbeständen und Obstbaumalleen

Die nachstehenden Richtlinien wurden vom Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 24.09.2024 beschlossen.

### 1. Zuwendungszweck

Viele Streuobstbestände sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten aufgrund von Überalterung oder Nutzungsaufgabe verschwunden. Um hier gegenzusteuern, sollen im Kreisgebiet die wertvollen Altbestände durch eine Förderung der Nachpflanzung und der Pflege gesichert werden. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert daher die Nachpflanzung und Pflege von Hochstämmen in Streuobstbeständen und Obstbaumalleen mit folgenden Zielen:

Streuobstbestände sowie Obstbaumalleen sollen als traditionelle Bestandteile der Kulturlandschaft und damit auch als prägende Elemente des Landschaftsbildes erhalten werden. Gleichzeitig wird dadurch ein Beitrag zur Erhaltung von Möglichkeiten zur Naherholung geleistet. Darüber hinaus sind diese Obstbestände auch aufgrund ihrer Wichtigkeit für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensraum für eine Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten von sehr hoher Bedeutung und aus diesem Grunde zu erhalten und zu fördern.

### 2. Definitionen im Sinne der Förderrichtlinie

Ein Streuobstbestand besteht aus einer Anzahl von mindestens 10 zusammenstehenden Hochstämmen im Abstand von 10 m zueinander oder hat eine Mindestgröße von 1.000 Quadratmetern in einer Bestandsdichte von maximal 100 Bäumen pro ha, in extensiver (Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Mähroboter und Aufsitzmäher), aber regelmäßiger Unternutzung, z. B. als Wiese, Weide oder Acker, im Außenbereich (s. hierzu § 35 BauGB).

Die Obstbaumallee besteht aus mind. 10 Hochstammobstbäumen welche linear, in Form einer Allee, auf einer Länge von mind. 100 m, im Außenbereich (im Sinne von § 35 BauGB), vorhanden sind.

Obstbaumhochstämme haben grundsätzlich einem Kronenansatz in mindestens 180 cm Stammhöhe (Ausnahme: Speierling und Walnuss mit einem Kronenansatz in mind. 120 cm Stammhöhe).

### 3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.



## Kreisausschuss

Fachdienst Naturschutz

### 4. Weitere Pflege- und Schutzmaßnahmen

Antragsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter Nr. 1 definierten Streuobstbestände und Obstbaumalleen, welche sich in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf befinden.

Nutzungsberechtigte mit langjährigen Pachtverträgen (mind. 30 Jahre) können ebenfalls Anträge stellen, sofern sie eine Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers vorweisen.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### 5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird in den unter Nr. 1 der Förderrichtlinie definierten Streuobstbeständen und Obstbaumalleen max. bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Förderrichtlinie:

- die Pflanzung von Apfel, Birne, Kirsche, und Kulturzwetschge als Obstbaumhochstämme mit einem Kronenansatz in einer Höhe von mind. 180 cm
- die Pflanzung von Walnuss, Esskastanie und Wildobstsorten wie Speierling mit einem Kronenansatz in mind. 120 cm Stammhöhe

sowie

- der Einzelschutz bei Neuanpflanzungen gemäß der u.a. Bedingungen
- pro 10 Obstbäumen ein Nistkasten für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter
- ab 20 Obstbäumen eine Steinkauzröhre (bei geeigneten Flächen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde)
- Erziehungsschnitt der Neuanpflanzungen ab dem 3. Standjahr
- fachgerechter Instandhaltungsschnitt in bestehenden Streuobstbeständen und Obstbaumalleen

### 6. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung nach § 44 LHO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften wie nachfolgend definiert. Die Restkosten sind somit grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen.

- Je gepflanztem Hochstamm erhalten die Antragstellenden durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf einen Zuschuss in Höhe von max. 50,00 €. Je Antragsteller:in werden maximal zehn Hochstämme pro Jahr bezuschusst.
- Materialkosten (Pflanzpfahl/Einzelschutz, Wühlmausschutz, Bewässerungssack) bis in einer Höhe von 10,00 € für eine Schutzvorrichtung inkl. Pflanzpfahl bzw. 20,00 € bei der zusätzlichen Installation eines Bewässerungssacks (pro Baum)
- je Nistkasten und Steinkauzröhre nach einer Vorlage der Rechnung max. 50 %, bei Eigenbau ergeht ein Pauschalbetrag i. H. v. 10,00 € pro Kasten
- je Erziehungsschnitt der geförderten Neuanpflanzungen 6,00 € ab 3. Standjahr (in den ersten 10 Jahren ist jährlich ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen)
- je Instandhaltungsschnitt jährlich pro gepflegtem Hochstammobstbaum bis zu 20,00 € (bei Durchführung in Eigenleistung kann ein Betrag i. H. v. 7 € pro Stunde angerechnet werden).



## **Kreisausschuss**

Fachdienst Naturschutz

### **7. Verfahren**

Der Antrag für die Gewährung eines Zuschusses ist bei dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Vordruck ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf erhältlich oder kann aus dem Internet ([www.marburg-biedenkopf.de](http://www.marburg-biedenkopf.de)) heruntergeladen werden.

Da die Fördermittel begrenzt sind, ist vor Einreichen des Antrages bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf nachzufragen, ob eine entsprechende Förderung noch möglich ist. Ist dies der Fall, so ist der ausgefüllte Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Nach Prüfung des Antrags erhält die/der Antragstellende einen Förderbescheid. Nach der Umsetzung der Anpflanzungen sind die Rechnungen für die gekauften Hochstämme sowie eine Fotodokumentation über die Umsetzung der Anpflanzungen und den ggfs. angebrachten Einzelschutz einzureichen. Nach einer positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags.

Förderbewilligungen für Erziehungs- und Instandhaltungsschnitt bedingen nach Förderzusage zum Erhalt der Fördermittel einen Auszahlungsantrag. Dieser ist zusammen mit einer Fotodokumentation zeitnah nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

### **8. Bedingungen**

#### **Allgemeine Bedingungen:**

Auf den Einsatz von synthetischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Mährobotern und Aufsitzmähern ist zu verzichten.

Eine Rodung bestehender Bäume ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nicht förderfähig sind Anpflanzungen entlang zertifizierter Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen sowie entlang innerörtlicher Verkehrswege.

Die Anpflanzungen werden ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt, sie haben freiwilligen Charakter. Zuschüsse Dritter für denselben Zweck sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und werden angerechnet. Unberührt bleiben Ansprüche auf die Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch die Agrarverwaltung.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen für den Erhalt von Zuschüssen. Die/der Antragsteller:in hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.

#### **Neupflanzungen:**

Die Hochstämme sind auf den im Antrag angegebenen Flurstücken zu pflanzen, ein Pflanzabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern sollte eingehalten werden.

Die Neuanpflanzungen sind langfristig mindestens 30 Jahre zu erhalten und zu pflegen. Zu diesem Zweck werden die Flächen in das Hessische Naturschutzregister (NATUREG) übernommen.

Die ca. 1 qm große Baumscheibe zum Schutz der Wurzeln ist vegetationsfrei zu halten und mit Kompost oder Mulch zu überdecken.



## Kreisausschuss

Fachdienst Naturschutz

Im 2. Standjahr hat ein Erziehungsschnitt zu erfolgen.

Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung ist an den neugepflanzten Bäumen ein geeigneter Einzelschutz/Baumabsicherung anzubringen. Dieser sollte grundsätzlich nach den hier genannten Maßgaben ausgeführt werden und ist langfristig zu erhalten.

### Einzelschutzmaßnahme

Gefördert werden folgende Einzelschutzmaßnahmen an neu angepflanzten Streuobstbäumen:

- Baumpfähle mit Anbindungen aus Kokosstrick zum Schutz und zur Stabilität bis mind. zum dritten Standjahr
- Hasendraht von ca. 1 m Höhe, locker um den Stamm liegend
- „Dreibock“ mit 70 cm Pfahlabstand
  - Pfähle 70 cm in den Boden einlassen
  - Pfähle am oberen Ende mit Querverstrebungen verbinden
  - Baumstamm anbinden
  - „Dreibock“ mit Drahtgeflecht versehen
- Wild- und Fegeschutzmanschetten (langaufgeschlitzt und großgelocht aus unverrottbarem Hart-PVC, mind. 120 cm lang)
- Wuchs- und Schutzhüllen
- Fegeschutzstäbe
- Wühlmausschutz mit unverzinktem Drahtgeflecht um die Wurzeln herum, löst sich nach etwa 3 Jahren auf, kein Austausch notwendig

Nicht geeignet sind:

- vorgefertigte Plastikspiralen (begünstigen Krankheits- und Schädlingsbefall)
- unelastische Hüllen
- zu weite Schutzmaßnahmen
- Drainagerohre (bieten Nagern Schutz und ermöglichen einen Aufstieg für Mäuse)

### Anpassung von Einzelschutzmaßnahmen an die Bewirtschaftungsweise bei Beweidung

Der Draht, der den „Dreibock“ umgibt, sollte etwa 40 cm über dem Boden angebracht werden, damit die Tiere die Baumscheibe freihalten können.

- Reh- und Damwild: 1,80 m hoher „Dreibock“ mit Knotengittergeflecht
- Rotwild: 2,00 m hoher „Dreibock“ aus Knotengittergeflecht
- Schafe/Ziegen: Drahtummantelung und „Dreibock“ (Abstand der Pfosten 1,20 m, Pfosten mit Querstreben stabilisieren)
- Rinder/Pferde: 2,75 m bis 3 m hohe Pfähle, „Dreibock“-Stellung (Pfosten unbedingt mit Querstreben stabilisieren) und Drahtummantelung

**Kreisausschuss**  
Fachdienst Naturschutz**Instandhaltungsschnitt:**

Die zur Förderung beantragten und geschnittenen Bäume sind am Stamm zeitnah und deutlich erkennbar blau zu markieren (z. B. mit Markierspray/-farbe für Bäume oder farbiges Band). Die farbliche Markierung muss mindestens ein Jahr erkennbar sein.

**Weitere Pflege- und Schutzmaßnahmen**

- Nicht oder nicht richtig angewachsene Bäume sind möglichst umgehend auszutauschen und durch gleichwertige Bäume zu ersetzen.
- Austriebe am Stammfuß sind mindestens einmal jährlich sauber zu entfernen.
- Stammwunden sind unbedingt zu vermeiden, sollte es dennoch dazu kommen, sind diese möglichst umgehend sauber und glattrandig mit einem scharfen Messer nachzuarbeiten.
- Es ist darauf zu achten, dass der Baum nur einen durchgehenden Leittrieb und ein regelmäßiges Seitenastgerüst bekommt.
- Zwieselbildung ist unbedingt zu vermeiden, ebenso Äste mit einwachsender Rinde.
- In den ersten 10 Jahren ist alle drei Jahre ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen, im Anschluss ist ein jährlicher Erhaltungsschnitt erforderlich. Nur durch den regelmäßigen Schnitt von Jugend an bildet der Baum eine Krone aus, die langfristig auch hohe Erträge ohne Astausbrüche tragen kann.
- Auch ältere Obstbäume sind im Abstand von 3 – 5 Jahren zum Kronenerhalt zu schneiden.

Um die Langlebigkeit der angepflanzten Obstbäume zu fördern, wird darüber hinaus empfohlen, vor dem Pflanzen die beschädigten Wurzeln abschneiden, um ein Abfaulen zu verhindern und gleichzeitig neues Wurzelwachstum anzuregen. Wurzelaktivitäten und Wurzelwachstum finden bei Bodentemperaturen ab 5 ° Celsius statt. Die Bäume nur so tief setzen, dass die Veredelungsstelle etwa handbreit aus dem Boden ragt. Anschließend den Boden antreten, mit Wasser schlämmen und den Baum rütteln, damit sich die Hohlräume mit Erde füllen.

**Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung:**

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern die/der Zuwendungsempfänger:in gegen allgemeine Pflichten oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung des Kreisausschuss am 24.09.2024 in Kraft.

Marburg, 24.09.2024

Jens Womelsdorf

Landrat